Satzung

Showdown-Verband Deutschland e. V. (SVD)

Folgende Anpassungen zur Fassung vom 27.02.2017 wurden vorgenommen:

### § 3 Zweck des Verbandes

wurde, wie folgt, neu formuliert:

Der Zweck des SVD ist die Ausübung und Förderung des inklusiven Showdown-Sports für blinde, sehbehinderte und sehende Menschen in all seinen Ausprägungen und Formen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

* die Organisation von Turnieren
* Unterstützung von Spielern
* Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter
* Erhebung von Beiträgen
* Beschaffung von Mitteln und Spenden

### § 4 Gemeinnützigkeit, Absatz 8

wurde entfernt, da bereits unter § 15 vorhanden

### § 4 Gemeinnützigkeit, Absatz 9

wurde zu § 15 Absatz 2 verschoben.

### § 6 Regionen, Absatz 4 Satz 3

wurde wie folgt geändert:

Bisher: Ein Regionalleiter ist nur dann wählbar, wenn er in der entsprechenden Region, für die er gewählt werden soll, Showdown spielt.

Neu: Ein Regionalleiter ist nur dann wählbar, wenn er in der entsprechenden Region, für die er gewählt werden soll, mit dem Showdown-Sport verbunden ist (z.B. Spieler, Schiedsrichter, Trainer).

### § 7 Mitgliedschaft, Absatz 1 A Ordentliche Mitglieder

wurde wie folgt ergänzt:

Bisher: Vereine in denen Showdown gespielt wird und in welchen sich ein Showdown-Standort gebildet hat.

Neu: Vereine oder satzungsgemäße Untergliederungen eines eingetragenen Vereins in denen Showdown gespielt wird und in welchen sich ein Showdown-Standort gebildet hat.

### § 12 Mitgliederversammlung, Absatz 6 Satz 3,4

wurden wie folgt geändert, da vom BGB § 33 festgeschrieben:

Bisher: Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Die Entscheidung über die Auflösung des SVD bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Neu: Die Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des SVD bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

### § 13 Vorstand, Absatz 2

wurde wie folgt geändert:

Bisher: Der GV vertritt den SVD nach außen und wird in das Vereinsregister eingetragen. Zur rechtsgültigen Vertretung des SVD sind die Unterschriften zweier Mitglieder des GV erforderlich. Bis zur Summe von 250,- EUR sind Rechtsgeschäfte eines Mitglieds des GV gültig.

Neu: Der GV vertritt den SVD nach außen und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des GV gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften bis zu 250,00 Euro ist ein Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt.

### § 13 Vorstand, Absatz 3

wurde wie folgt geändert:

Bisher: GV nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart.

Neu: Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart zusammen.

### § 13 Vorstand, Absatz 4 Satz 2

wurde wie folgt geändert:

Bisher: Bei Verhinderung des Vorsitzenden können die übrigen Mitglieder des GV die rechtsgeschäftliche Vertretung übernehmen.

Bisher: Bei Verhinderung des Vorsitzenden können die übrigen Mitglieder des GV die rechtsgeschäftliche Vertretung gemeinsam übernehmen.

### § 13 Vorstand, Absatz 10

wurde wie folgt neu aufgeteilt:

Bisher: Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind u.a.:

* 1. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  2. Bewilligung von Ausgaben,
  3. Verwaltung des Verbandsvermögens,
  4. Aufnahme, Streichung und Ausschluss sowie Maßregelung von Mitgliedern,
  5. Auswahl des Ausrichters sowie Festlegung des Spielmodus für die Deutschen Meisterschaften,
  6. Auswahl des Ausrichters sowie Festlegung des Spielmodus für die Showdown-Bundesliga,
  7. Organisation der Meldung von Spielern zu nationalen und internationalen Meisterschaften,
  8. Erstellung und Vorbereitung von Änderungen der Verbandsordnungen.

Neu: Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind u.a.:

1. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
2. Bewilligung von Ausgaben,
3. Verwaltung des Verbandsvermögens,
4. Aufnahme, Streichung und Ausschluss sowie Maßregelung von Mitgliedern,
5. Erstellung und Vorbereitung von Änderungen der Verbandsordnungen.

Aufgaben des Erweiterten Vorstands sind u.a.:

1. Auswahl des Ausrichters sowie Festlegung des Spielmodus für die Deutschen Meisterschaften,
2. Auswahl des Ausrichters sowie Festlegung des Spielmodus für die Showdown-Bundesliga,
3. Organisation der Meldung von Spielern zu nationalen und internationalen Meisterschaften,

### § 15 Auflösung, Absatz 2

wurde wie folgt ersetzt:

Bisher: Der DBSV darf das Vermögen nur im Sinne der Absätze 8 und 9 des § 4 verwenden

Neu: Der DBSV darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.

### Die Anzahl der Abkürzungen wurde reduziert